Die Linke
Fraktion in der Bezirksvertretung Elberfeld


| | |
|---|---|
| Es informiert Sie | Rosa Sommer |
| E-Mail | rosa.sommer@bv.wuppertal.de |
| Datum | 16.06.2026 |
| **Drucks. Nr.** | **VO/0774/26** öffentlich |


Herrn Bezirksbürgermeister
Soufian Goudi
Bezirksvertretung Elberfeld

**Antrag**

| Zur Sitzung am | Gremium |
|---|---|
| **24.06.2026** | **BV Elberfeld** |

## Überprüfung der Mindestabstände von Spielstätten zu Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Stadtbezirk Elberfeld - Antrag der Fraktion Die Linke

**Beschlussvorschlag**

Die Bezirksvertretung Elberfeld beauftragt die Verwaltung, sämtliche im Stadtbezirk Elberfeld befindlichen Spielstätten – insbesondere Spielhallen/Spielotheken sowie Wettvermittlungsstellen – daraufhin zu überprüfen, ob diese den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand von 350 Metern zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 16 Abs. 3 AG GlüStV NRW einhalten.

Das Ergebnis der Überprüfung ist der Bezirksvertretung Elberfeld spätestens in der Sitzung am 28. Oktober 2026 schriftlich vorzulegen. Der Bericht soll für jede Spielstätte folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Spielstätte
- Art der Spielstätte (Spielhalle, Wettvermittlungsstelle o.ä.)
- Die nächstgelegene(n) Schule(n) und/oder Einrichtung(en) der Kinder- und Jugendhilfe mit jeweiligem Abstand in Metern (Luftlinie, gemessen vom Eingang der Spielstätte zur Grundstücksgrenze)
- Angabe, ob der Mindestabstand von 350 Metern eingehalten wird
- Sofern eine Unterschreitung festgestellt wird: ob und auf welcher Grundlage eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde sowie welche Handlungsmöglichkeiten der Stadt Wuppertal zur Verfügung stehen.

**Unterschrift**

Rosa Sommer

**Begründung**

Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages NRW (AG GlüStV NRW) sollen Spielhallen nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden. Als Richtwert gilt dabei regelmäßig ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie. Gleiches gilt gemäß § 13 Abs. 13 Satz 2 AG GlüStV NRW für Wettvermittlungsstellen.

Diese Regelung dient dem Jugend- und Spielerschutz und soll verhindern, dass Kinder und Jugendliche auf dem Weg zu Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit dem Angebot von Glücksspielstätten konfrontiert werden.

Der Bezirksvertretung Elberfeld ist derzeit nicht bekannt, ob alle im Stadtbezirk befindlichen Spielstätten diese Anforderungen vollständig erfüllen. Zur Wahrnehmung ihrer Kontroll- und Gestaltungsaufgaben ist eine vollständige Übersicht notwendige Grundlage für etwaige weitere politische und rechtliche Schritte.

**Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Überprüfung der rechtlichen Anforderungen für Spielstätten ohne Auswirkungen auf den Klimaschutz.